

Verordnung der Bundesregierung

Aufhebbare Sechsvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nr. 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1973 (BGBl. I S. 1069), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Februar 1980 (BGBl. I S. 125), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 AWG

Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt D der Ausfuhrliste genannten Waren bedarf der Genehmigung, wenn Käufer- oder Verbrauchsland (§ 8 Abs. 4 und 5) Iran ist.“

2. In § 19 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 5, 6, 6 a, 9“ durch die Angabe „§§ 5, 5 a, 6, 6 a, 9“ ersetzt.

3. In § 38 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Durchfuhr von Waren auf dem Landweg bedarf, soweit sie nicht bereits nach Absatz 1 verboten ist, der Genehmigung, wenn

1. Empfangsland Iran ist,
2. die Ausfuhr einer Genehmigung bedürfte und

3. die Waren im Wirtschaftsgebiet umgeladen oder gelagert werden.“

4. Im 3. Titel des Kapitels IV wird folgender § 43 a eingefügt:

„§ 43 a

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 AWG

(1) Die Veräußerung der in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes bedarf der Genehmigung, wenn Käufer- oder Verbrauchsland Iran ist. Dies gilt nicht, wenn die Waren im Rahmen des Transithandelsgeschäftes ausgeführt werden und die Ausfuhr nach § 5 oder § 5 a einer Genehmigung bedarf.

(2) § 19 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.“

5. Nach § 44 wird folgender § 44 a eingefügt:

„§ 44 a

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 AWG

(1) Der Genehmigung bedürfen

1. die Beförderung der in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren

a) durch Seeschiffe, die die Bundesflagge führen, durch Binnenschiffe, die in ein deutsches Binnenschiffsregister eingetragen sind, durch Luftfahrzeuge, die in das Verzeichnis der deutschen Luftfahrzeuge (Luftfahrzeugrolle) eingetragen sind, durch Kraftfahrzeuge, die im Wirtschaftsgebiet zugelassen sind, oder durch Eisenbahnen,

die von gebietsansässigen Unternehmen betrieben werden,

- b) durch andere Seeschiffe, Binnenschiffe, Luftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuge, die von Gebietsansässigen gechartert oder gemietet werden,

wenn Iran Empfangsland der Ware ist und ihre Ausfuhr der Genehmigung bedürfte;

2. Rechtsgeschäfte über die Beförderung von Waren aus dem Wirtschaftsgebiet durch Seeschiffe iranischer Flagge, Luftfahrzeuge mit iranischem Hoheitszeichen oder Kraftfahrzeuge mit iranischem Kennzeichen, soweit Iran Empfangsland der Ware ist und ihre Ausfuhr der Genehmigung bedürfte;
3. der Abschluß von Dienstleistungsverträgen durch Gebietsansässige über die Förderung industrieller Vorhaben von Unternehmen, die in Iran ansässig sind.

(2) Eine Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 1 ist nicht erforderlich, wenn die Ausfuhr der Waren genehmigt ist."

6. Nach § 52 wird folgender § 53 eingefügt:

„§ 53

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 AWG

(1) Rechtsgeschäfte, die die unmittelbare oder mittelbare Gewährung von Darlehen oder sonstigen Krediten durch Gebietsansässige an

- a) Iran oder amtliche Stellen in Iran,
- b) Gebietsfremde, die in Iran ansässig sind, oder
- c) gebietsfremde Unternehmen, deren Anteile zu mehr als der Hälfte Iran oder amtlichen Stellen in Iran gehören oder von diesen beherrscht werden,

zum Gegenstand haben, bedürfen der Genehmigung. Der Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten stehen ihre Verlängerung sowie die Gewährung nicht handelsüblicher Zahlungsziele und Vorauszahlungen gleich.

(2) Die Eröffnung von Konten durch gebietsansässige Geldinstitute für die in Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Gebietsfremden bedarf der Genehmigung.

(3) Die Annahme von Einzahlungen durch gebietsansässige Geldinstitute zugunsten eines in Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Gebietsfremden bedarf der Genehmigung, wenn sich hierdurch sein auf eine andere Währung als US-

Dollar lautendes Guthaben gegenüber dem Stand vom 24. April 1980 um mehr als fünfhunderttausend Deutsche Mark oder deren Gegenwert erhöht."

7. In § 54 wird die Angabe „§ 52" durch die Angabe „§§ 52 und 53" ersetzt.

8. § 70 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1, 6 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung

- a) nach § 5 Abs. 1 oder § 5 a Waren ausführt,
- b) nach § 38 Abs. 2 Waren durchführt,
- c) nach § 40 Abs. 1 Satz 1 oder § 43 a Abs. 1 Satz 1 Waren im Rahmen eines Transit-handelsgeschäftes veräußert,
- d) nach § 44 Abs. 1 Seeschiffe verchartert, nach § 44 a Abs. 1 Nr. 1 Waren befördert, nach § 44 a Abs. 1 Nr. 2 Rechtsgeschäfte über die Beförderung von Waren vornimmt oder nach § 44 a Abs. 1 Nr. 3 Dienstleistungsverträge abschließt,
- e) nach § 45 Abs. 1 Waren in Schiffe oder Luftfahrzeuge von Gebietsfremden einbaut,
- f) nach § 45 Abs. 2 Kenntnisse über gewerbliche Schutzrechte, Erfindungen, Herstellungsverfahren oder Erfahrungen weitergibt oder nach § 45 Abs. 3 Lizenzen erteilt oder Kenntnisse weitergibt,
- g) nach § 53 Abs. 1 Rechtsgeschäfte vornimmt, nach § 53 Abs. 2 Konten eröffnet oder nach § 53 Abs. 3 Einzahlungen annimmt oder."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung wird von der Bundesregierung zu einem späteren Zeitpunkt durch Rechtsverordnung bestimmt.

Begründung

I. Allgemeines

Am 4. November 1979 wurde die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Teheran (Iran) besetzt und das Botschaftspersonal als Geiseln genommen. Das Festhalten von Personen amerikanischer Nationalität, die den besonderen völkerrechtlichen Schutz der diplomatischen Immunität genießen, und die Besetzung des extrritorialen Botschaftsgebäudes dauern an. Diese Handlungen stellen eine fortwährende schwere Verletzung des Völkerrechts dar, die eine Reaktion der Völkerrechtsgemeinschaft erfordert.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat wegen dieser Völkerrechtsverletzungen wiederholt an die für die Friedenswahrung und die Achtung der in der VN-Charta niedergelegten Pflichten primär zuständigen Organe der Vereinten Nationen appelliert. Nach Feststellung schwerer Verstöße gegen das Völkerrecht hat der Internationale Gerichtshof in einem am 15. Dezember 1979 einstimmig gefaßten Beschluß die Freilassung der Geiseln angeordnet. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in den Resolutionen Nr. 457 und 461 vom 4. Dezember 1979 und 31. Dezember 1979 die Festhaltung der Geiseln wiederholt verurteilt und den Iran zur Freilassung aufgefordert. Die Resolution des Sicherheitsrates vom 31. Dezember 1979 hat völkerrechtliche Sanktionen für den Fall angekündigt, daß die im Auftrag des Sicherheitsrates unternommenen Bemühungen des VN-Generalsekretärs bis zum 7. Januar 1980 fehlgeschlagen und die Geiseln nicht freigelassen worden sein sollten. In seinen Resolutionen hat der VN-Sicherheitsrat in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des VN-Generalsekretärs festgestellt, daß die durch die Geiselnahme und Botschaftsbesetzung entstandene Krise eine ernsthafte Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit bedeutet. Ein im Sicherheitsrat eingebrachter Resolutionsentwurf, der zum Inhalt hatte, durch Verhängung eines Wirtschaftsembargos der Völkergemeinschaft gegen Iran die Freilassung der Geiseln zu erreichen und damit die Bedrohung des internationalen Friedens zu beseitigen, fand die Zustimmung der Mehrheit der Sicherheitsratsmitglieder, scheiterte jedoch am 13. Januar 1980 am Veto der Sowjetunion. Alle seither unternommenen Bemühungen um eine Freilassung der Geiseln blieben erfolglos.

Dem eindeutig festgestellten bestehenden Verstoß gegen elementare Grundsätze des Völkerrechts sowie der daraus resultierenden Gefährdung von Frieden und Sicherheit kann nach Lähmung des für Sanktionsmaßnahmen zuständigen VN-Sicherheitsrats durch das sowjetische Veto nur noch aufgrund von Maßnahmen der sanktionsbereiten Staaten begegnet werden. Die Bundesrepublik Deutschland ist aufgrund ihres konsequenten Eintretens für die Auf-

rechterhaltung von Frieden und Sicherheit und die Achtung der Grundsätze des Völkerrechts aufgerufen, sich an derartigen Maßnahmen zu beteiligen. Die Vereinigten Staaten haben bereits am 7. April 1980 umfangreiche Beschränkungen des Wirtschaftsverkehrs zwischen den USA und dem Iran bekanntgegeben.

Auch die Außenminister der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben am 22. April 1980 in Luxemburg festgestellt, daß ein Fortbestehen der jetzigen Situation in Iran den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit gefährden kann. Sie haben beschlossen, daß in den Mitgliedstaaten erforderlichenfalls unverzüglich Gesetze erlassen werden, mit denen in Übereinstimmung mit der Entschließung des Sicherheitsrats der VN vom 10. Januar 1980 und gemäß den Regeln des Völkerrechts Sanktionen gegenüber Iran ergriffen werden. Sie sind der Ansicht, daß dieser Gesetzgebungsprozeß bis zum 17. Mai 1980, dem Termin der informellen Zusammenkunft der Außenminister in Neapel, abgeschlossen sein sollte; falls bis dahin keine entscheidenden Fortschritte erzielt worden sind, die zur Befreiung der Geiseln führen, sollen die Sanktionen unverzüglich angewendet werden.

Mit der 46. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung wird aus den vorstehenden Gründen eine Reihe von Genehmigungserfordernissen für den Außenwirtschaftsverkehr mit Iran verkündet. Sie sollen der iranischen Regierung nachdrücklich ihre völkerrechtliche Verpflichtung, die Geiselnahme zu beenden, vor Augen führen. Die Ermächtigungsgrundlage für diese Maßnahmen bildet § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG). Danach kann der Außenwirtschaftsverkehr beschränkt werden, um eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind, wie oben dargestellt, im Falle der Geiselnahme von Teheran gegeben. Beschränkungen nach § 7 Abs. 1 AWG können alle Arten des Außenwirtschaftsverkehrs erfassen (vgl. § 1 Abs. 1 AWG). Die im vorliegenden Fall vorgesehenen Genehmigungserfordernisse (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 AWG) erstrecken sich auf diejenigen Rechtsgeschäfte und Handlungen, die Gegenstand der Sanktions-Beratungen im Sicherheitsrat der VN waren.

II. Im einzelnen

1. Artikel 1

Nummer 1

Diese Vorschrift unterstellt zusammen mit der gleichzeitig erlassenen Dreiundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste die Ausfuhr aller Waren nach Iran einem Genehmigungserfor-

dernis. Ausgenommen sind medizinische Versorgungsgüter und Lebensmittel.

Nummer 2

Durch Einfügung des § 5 a in § 19 Abs. 1 werden für die von § 5 a erfaßten Ausfuhren die außenwirtschaftsrechtlich üblichen Befreiungen für Bagatellsendungen und Sendungen, die keine Handelsware sind, vorgesehen.

Nummer 3

Diese Vorschrift enthält eine Durchfuhrbeschränkung für alle Waren, die für Iran als Empfangsland bestimmt sind. Ausgenommen sind wieder medizinische Versorgungsgüter und Lebensmittel (§ 38 Abs. 2 Nr. 2).

Nummer 4

Die Neufassung des § 43 a führt ein Genehmigungserfordernis für Veräußerungen im Rahmen eines Transithandelsgeschäfts ein. Um Doppelgenehmigungen zu vermeiden, falls die Transithandelsware aus dem Wirtschaftsgebiet ausgeführt wird und aus diesem Grund bereits einer Genehmigung nach §§ 5 oder 5 a bedarf, bestimmt § 43 a Abs. 1 Satz 2, daß in solchen Fällen die Genehmigungsbedürftigkeit nach § 43 a Abs. 1 Satz 1 entfällt.

Nummer 5

Die Neufassung des § 44 a stellt verschiedene Dienstleistungen unter ein Genehmigungserfordernis. Absatz 1 Nr. 1 betrifft die Beförderung von Waren durch Verkehrsmittel des Wirtschaftsgebietes nach Iran, Absatz 1 Nr. 2 die Beförderung von Waren durch iranische Verkehrsmittel nach Iran und Absatz 1 Nr. 3 das Erbringen von Dienstleistungen durch Gebietsansässige zur Förderung industrieller Vorhaben in Iran. Um Doppelgenehmigungen zu vermeiden, ist eine Genehmigung nach § 44 a Abs. 1 nicht erforderlich, wenn bereits die Ausfuhr der Waren genehmigt ist (§ 44 a Abs. 2).

Nummer 6

§ 53 führt Beschränkungen im Bereich des Kapitalverkehrs ein. Absatz 1 erfaßt Rechtsgeschäfte, die die Gewährung von Krediten oder Darlehen an Iran, in Iran ansässige Gebietsfremde sowie Unternehmen, die von Iran oder amtlichen Stellen in Iran beherrscht werden, zum Gegenstand haben.

Der Gewährung von Krediten wird ihre Verlängerung sowie die Gewährung nicht handelsüblicher Zahlungsziele und Vorauszahlungen gleichgestellt.

Die Gewährung von Zahlungszielen kann im Einzelfall trotz der nach § 5 a angeordneten Ausfuhrbeschränkung praktisch werden, so jedenfalls für die Ausfuhr von medizinischen Versorgungsgütern und von Lebensmitteln, die § 5 a nicht erfaßt. Absatz 1 geht von einem weiten Kreditbegriff aus (Darlehen und sonstige Kredite). Neben der unmittelbaren Kreditgewährung ist auch die mittelbare einbezogen worden; auf diese Weise sollen Umgehungsmöglichkeiten durch Einschaltung von Mittelspersonen oder Zwischenschaltung von Rechtsgeschäften verhindert werden.

Absatz 2 erfaßt die Eröffnung von Bankkonten für die in Absatz 1 genannten Gebietsfremden.

Absatz 3 erfaßt die Annahme von Einzahlungen zugunsten der in Absatz 1 genannten Gebietsfremden durch gebietsansässige Geldinstitute, sofern sich dadurch ein nicht auf US-Dollar lautendes Guthaben des Gebietsfremden gegenüber dem Guthabenstand beim Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung um mehr als fünfhunderttausend Deutsche Mark oder deren Gegenwert in einer anderen Währung erhöht. Diese Freigrenze erlaubt Kontenbewegungen, die vom Beschränkungszweck her außer acht gelassen werden können.

Nummer 7

Durch die Einfügung des § 53 in § 54 gelten die für bestimmte gebietsfremde deutsche Staatsangehörige und ihre Angehörigen üblichen Befreiungen von Kapitalverkehrsbeschränkungen auch hinsichtlich der Beschränkungen des § 53.

Nummer 8

Durch die Änderung des § 70 Abs. 1 Nr. 1 wird der in der Außenwirtschaftsverordnung enthaltene Katalog von Ordnungswidrigkeiten an die vorstehenden materiellen Änderungen der Außenwirtschaftsverordnung angepaßt.

2. Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

3. Artikel 3

Das Inkrafttreten der Änderungsverordnung wird von der Bundesregierung zu einem späteren Zeitpunkt durch besondere Rechtsverordnung mit dem Ziel bestimmt werden, ein möglichst gleichzeitiges Vorgehen mit den übrigen EG-Mitgliedstaaten zu erreichen.